

---

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti

(i.d.F. der 1. Änderung vom 07.03.2016)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 45 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti hat der Kirchenvorstand am 20.03.2014 die folgende, am 07.03.2016 geänderte, Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

---

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Neuerwerb - je Grabstelle -

##### 1.1. ... einer Wahlgrabstätte

1.1.1. ...-Sarg in <b>Abt. A, C-G</b> für 25 Jahre: -----	925,00 €
1.1.2. ...-Sarg in <b>Abt. B</b> , für 25 Jahre:-----	1.250,00 €
1.1.3. ...-Sarg in <b>Abt. H-J</b> , für 25 Jahre:-----	1.075,00 €
1.1.4. ...-Kindersarg, für 20 Jahre: -----	300,00 €

##### 1.2. ... einer Rasenwahlgrabstätte

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege, die Beschaffung und Aufstellung eines Grabmalssockels (§ 34 Abs. 1 Ziff. b und d der Friedhofsordnung)

1.2.1. ...-Sarg in <b>Abt. A, C-G</b> für 25 Jahre: -----	1.840,00 €
1.2.2. ...-Sarg in <b>Abt. B</b> , für 25 Jahre:-----	2.165,00 €
1.2.3. ...-Sarg in <b>Abt. H-J</b> , für 25 Jahre:-----	1.990,00 €

##### 1.3. ... in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes für 25 Jahre, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage

1.3.1. ...in <b>Abt. A3</b> :-----	910,00 €
1.3.2. ...in <b>Abt. K</b> :-----	600,00 €
1.3.3. ...in <b>Abt. M</b> :-----	480,00 €

#### 2. Verlängerung - für jedes Jahr je Grabstelle -

2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: -----	37,00 €
2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: -----	50,00 €
2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.3.: -----	43,00 €
2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.4.: -----	15,00 €
2.5. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.:-----	65,00 €
2.6. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.:-----	78,00 €
2.7. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.3.:-----	71,00 €

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 27 Abs. 3 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

### II. Gebühren für Beisetzungen und Ausgrabungen:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen und spätere Abräumen des Grabschmuckes

1.1. für eine Sargstelle: -----	400,00 €
1.2. für eine Sargstelle beim Verfüllen durch Trägerdienst gem. § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung: -----	335,00 €
1.3. für eine Kindersargstelle: -----	200,00 €
1.4. für eine Urnenstelle: -----	135,00 €

### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Ruhekammern:

1. Benutzung der Friedhofskapelle: -----	210,00 €
2. Benutzung des Andachtsraumes: -----	140,00 €
3. Benutzung einer Ruhekammer	
3.1. ...bis zu 4 Werktagen: -----	95,00 €
3.2. ... je zusätzlichem Werktag: -----	23,50 €

### IV. Gebühren für Trägerdienste:

Tragen zum Grab oder zu einem Überführungsfahrzeug (Särge = 6 Träger, Kindersärge und Urnen = 2 Träger)

je Träger: -----	38,00 €
------------------	---------

### V. Sonstige Gebühren:

#### 1. Rasengrabpflege

Beim Ersterwerb sowie der Nutzungsverlängerung bzw. -Anpassung einer Rasengrabstätte sowie bei der Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird diese Gebühr der

---

jeweiligen Nutzungsgebühr gem. Abschnitt I. für die gesamte Nutzungsdauer zugerechnet und im Voraus fällig. ...pro Jahr und Stelle: -----	28,00 €
2. Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung bzw. Grabstätten infolge von Vernachlässigung gem. § 20 Abs. 13 der Friedhofsordnung ...pro Jahr und Stelle: -----	24,00 €
3. Besondere zusätzliche Leistungen, Erschwerniszulagen	
3.1. Je angefangene ½ Arbeitsstunde: -----	12,00 €
3.2. Zusätzlich je angefangene ½ Bagger-/LKW-Std.: -----	12,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales (einschließlich der Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung): -----	35,00 €
5. Verwaltungstätigkeiten (z.B. Umschreibungen des Nutzungsrechtes bzw. Umwandlung einer bestehenden Grabart): -----	15,00 €

### § 7 - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der Gebühr zu § 6 V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

### § 8 - Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

---

### Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti am 20.03.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

Aurich, den 15.04.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

*gez. Unterschrift*

---

### Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 17 vom 25.04.2014

Bekanntmachungshinweis:

OZ/ON vom 26.04.2014

---

**1. Änderung:** beschlossen am 18.02.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt und ausgefertigt am 07.03.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 10 vom 11.03.2016, Inkrafttreten: 12.03.2016